

## Teil E Anhang zur Begründung

### 1. Liste der textlichen Festsetzungen

#### Textliche Festsetzungen

TF 1 Zulässige Nutzungen in den Sondergebieten „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

**In den Sondergebieten SO 1 - SO 7 sind Solaranlagen und notwendige technische Einrichtungen für den Betrieb der Anlagen zulässig. Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung von Strom sind nur innerhalb der Sondergebiete SO 5, SO 6 und SO 7 zulässig.**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO)

TF 2 Zulässige Nutzungen im Sondergebiet „Windenergie- und Photovoltaikfreiflächenanlagen“

**Im Sondergebiet SO 8 sind vorrangig Windenergieanlagen und notwendige technische Einrichtungen für den Betrieb dieser Anlagen zulässig. Die Nutzung kann durch Solaranlagen und notwendige technische Einrichtungen für den Betrieb der Solaranlagen ergänzt werden.**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO)

TF 3 Überschreitung der GRZ

**Überschreitungen der festgesetzten Grundflächenzahl im Sinne von § 19 Abs. 5 BauNVO durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie sind in den Sondergebieten SO 1 bis SO 8 unzulässig.**

**Ausgenommen von den Regelungen in Satz 1 sind im Sondergebiet SO 8 Überschreitungen durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie.**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 19 Abs. 4 und 5 BauNVO)

TF 4 Zulässige Höhe baulicher Anlagen

**Die Gesamthöhe der zulässigen baulichen Anlagen darf 3,00 m über der natürlichen Geländehöhe nicht überschreiten. Als Bezugshöhe gilt das in der Plangrundlage durch die vermessungstechnischen Geländehöhenpunkte [werden im weiteren Verfahren ergänzt] bestimmte natürliche Gelände. Die in Satz 1 festgesetzte Höhe darf in den Sondergebieten SO 5, SO 6 und SO 7 durch Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung von Strom um bis zu 1 m überschritten werden. Ausgenommen von den Regelungen in Satz 1 sind Windenergieanlagen sowie notwendige technische Einrichtungen für den Betrieb der Windenergieanlagen.**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 BauNVO)

TF 5 *Abstandsflächen für Windenergieanlagen*

**Die Abstandsfläche der Windenergieanlage entspricht der Projektionsfläche des Rotors. Die Tiefe der Abstandsfläche um die Turmachse entspricht dem Radius der kreisförmigen Projektionsfläche, die von den Rotorblattspitzen beschrieben wird.**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

TF 6 *Überschreitung der überbaubaren Flächen durch Rotorblätter der Windenergieanlagen*

**Im Plangebiet ist ein vollständiges Vortreten der Rotorblätter der Windenergieanlagen über die Baugrenzen zulässig.**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO)

TF 7 *Einteilung der Straßenverkehrsfläche*

**Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

TF 8 *Pflanzgebote innerhalb der Bauflächen*

**Die Flächen der Sondergebiete SO 1 bis SO 8 sind, im Sinne von Maßnahme M5 des Umweltberichts unterhalb der Solarmodule, außerhalb der versiegelten Flächen, derart zu nutzen, dass Ackerlandflächen in Grünlandflächen umgewandelt werden.**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a) BauGB)

TF 9 *Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten innerhalb der Baugebiete*

**Innerhalb der Sondergebiete SO 1 bis SO 8 ist eine Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen, wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 1a Abs. 1 BauNVO)

TF 10 *Einfriedungen*

**Einfriedungen sind als offene Einfriedungen mit einer Höhe von mindestens 1,50 m bis max. 2,50 m inklusive Übersteigschutz zulässig. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 0,15 m betragen.**

**Im Falle einer Beweidung sind die Einfriedungen mit Untergrabschutz und punktuell alle 30 m Durchlässe für Kleintiere auszuführen oder zusätzliche Weidezäune innerhalb der Anlage zu errichten.**

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 6 NBauO)

TF 11 *Bedingte Zulässigkeit der Solaranlagen*

**Die Zulässigkeit von Solaranlagen, notwendigen technische Einrichtungen für den Betrieb der Anlagen und Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung von Strom in den festgesetzten Sondergebieten endet, sobald im jeweiligen Sondergebiet die errichteten Solaranlagen, notwendigen technische Einrichtungen und Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung von Strom vollständig zurückgebaut sind. Die Flächen der Sondergebiete sind fortan wieder landwirtschaftlich zu nutzen. Ausgenommen von Satz 1 und 2 sind Windenergieanlagen und notwendige technische Einrichtungen für den Betrieb der Windenergieanlagen .**

*(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)*

**Nachrichtliche Übernahmen**

Keine (textlich).

**Hinweise**

Keine.